

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schackendorf

**für das Gebiet „Hauptstraße 2 - 4 und 3 - 13 b, Twiete 1 - 11
und 2 - 10 sowie Altdorf 1 - 15 und 8 - 26“**

Die Gemeindevertretung Schackendorf hat in ihrer Sitzung am 11.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schackendorf für das Gebiet „Hauptstraße 2 - 4 und 3 - 13 b, Twiete 1 - 11 und 2 - 10 sowie Altdorf 1 - 15 und 8 - 26“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 27.07.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 10 und die Begründung dazu von diesem Tage an beim Amt Trave-Land in der Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 11, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend dazu wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung in das Internet eingestellt und

steht unter www.amt-trave-land-bauleitplan.de zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke u.ä.) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Gemeinde Schackendorf
- Der Bürgermeister -
gez. Alexander Scheffler**